

SAPPHO – Verein zur Förderung von Frauenforschungsprojekten

1. Unter dem Namen SAPPHO – Verein zur Förderung von Frauenforschungsprojekten besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Frauenforschungsprojekten, die weder von der öffentlichen Hand noch von anderer Seite ausreichend finanziert werden. Priorität geniessen Projekte, die das Wissen über die Situation lesbischer Frauen erweitern und zu ihrer Entdiskriminierung beitragen.

Der Verein leistet diese Förderung insbesondere durch wissenschaftliche, finanzielle und ideelle Unterstützung.

3. Mitglieder des Vereins können interessierte Frauen werden, die sich für die Erfüllung des Vereinszwecks einsetzen und den Jahresbeitrag bezahlen.
4. Die Vereinsorgane sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Revisorinnen
5. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der SAPPHO. Sie tritt je nach Bedarf, aber mindestens einmal jährlich zusammen. Sie hat folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstands
 - Festsetzen der Mitgliederbeiträge
 - Genehmigen des Kassenberichts
 - Genehmigen des Rechenschaftsberichts des Vorstandes

Sie ist ausserdem Rekursinstanz in Bezug auf Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er entscheidet über die Unterstützung von Projekten. Er gewährleistet den Kontakt mit den Antragstellerinnen bzw. Projektnehmerinnen. Er legt der Mitgliederversammlung einen jährlichen Rechenschaftsbericht vor.
7. Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus den statuarischen Mitgliederbeiträgen, aus freiwilligen Beiträgen sowie aus weiteren Zuwendungen.
8. Wer dem Zweck und den Statuten der SAPPHO zuwiderhandelt, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden.
9. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. In diesem Fall fällt das Vereinsvermögen an eine Organisation mit ähnlicher Zielsetzung.
10. Für eine Statutenänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 16. Jan. 1987 einstimmig genehmigt.